

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.878

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1289/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Lasten und Kosten im Asylwesen korrekt handhaben

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen,
 - a) dass die Verteilung der vorläufig Aufgenommenen und der Flüchtlinge in die Kantone nach einem paritätischen Schlüssel erfolgt und dass die Integrationskapazität (Einwohnerzahl, Ausländeranteil, Wohnsituation und Arbeitsplätze) berücksichtigt wird
 - b) dass sämtliche Lasten für das Asylwesen inkl. Folge- und Langzeitkosten durch den Bund als Verantwortlicher übernommen werden

Beründung:

Der Kanton Bern ist aktuell jede Woche gefordert, neue Unterkünfte bereitzustellen. Dem Vernehmen nach übernimmt der Kanton im Verhältnis eine grössere Anzahl Asylsuchender als andere Kantone, was zu einer starken Herausforderung für die Gemeinden und den Kanton wird. Insbesondere die Folgekosten dürften stark zu Buche schlagen und die bereits gebeutelte Kantonskasse wird damit belastet. Besonders stossend ist, dass der Kanton hier die Folgen für das Nichthandeln des Bundes, namentlich das Nichtdurchsetzen des Dublin-Abkommens und das Nichtwegweisen von unechten Flüchtlingen trägt. Es ist höchste Zeit, dass der Kanton gegenüber dem Bundesrat signalisiert, dass man nicht gewillt ist, dem Treiben länger zuzusehen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Zustrom an Personen nach Europa und in die Schweiz hält an, und es ist rasch klarzustellen, wer die Lasten zu übernehmen und zu tragen hat.

Antwort des Regierungsrates

Mit der geplanten Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene sollen in Zukunft die meisten Asylgesuche in sechs Regionen zentral in Bundeszentren bearbeitet werden. Der Kanton Bern bildet eine eigenständige Region und wird ein Verfahrens- und mindestens ein Ausreisezentrum des Bundes beherbergen. Die Erstbefragung der asylsuchenden Personen sowie die Triage der Asylgesuche werden in den Bundeszentren erfolgen. Dies wird dazu führen, dass den Kantonen in Zukunft nur noch asylsuchende Personen im sogenannten «erweiterten Verfahren» zur Betreuung und Unterbringung zugewiesen werden. Diese Personen haben eine vergleichsweise hohe Chance, als Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz verbleiben zu dürfen. Asylsuchende im beschleunigten Verfahren sowie Dublin-Fälle werden bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen negativen Entscheides in den Zentren des Bundes bleiben. Der Vollzug der Wegweisung soll zukünftig direkt ab dem Ausreisezentrum durch den Standortkanton erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat eine strategische Neuausrichtung des kantonalen Asylwesens mit Umsetzung im Jahr 2019 gestartet. Er entschied am 11. Februar 2015, die strategische Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und konsequenter Wegweisungsvollzug durch die Polizei- und Militärdirektion» weiterzuverfolgen. Am 9. September 2015 beauftragte er die beiden genannten Direktionen mit der Umsetzung des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE). Der Regierungsrat verweist ergänzend auf seine Antwort zu Ziffer 1 der Motion 101-2015 Seiler.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Neustrukturierung auf Bundesebene der Berner Delegation der Eidgenössischen Räte seine Erwartungen und Forderungen – insbesondere die Erhöhung der Entschädigung in den Bereichen Sicherheit, Sonderunterbringung und Betreuung – kommuniziert. Aufgrund der bereits erfolgten Interessensvertretung und der fortgeschrittenen Debatte ist eine weitere Intervention des Regierungsrats zum jetzigen Zeitpunkt weder nötig, noch wirksam.

Zu Ziffer 1.a)

Ergänzend zu den einleitenden Bemerkungen hält der Regierungsrat fest, dass ein paritätischer Schlüssel bei der Verteilung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Zeitpunkt der Zuweisung faktisch gar nicht angewendet werden kann. Der Entscheid betreffend Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Aussprache der vorläufigen Aufnahme erfolgt durch das Staatssekretariat für Migration (SEM). Da die Entscheide somit grundsätzlich erst nach der Zuweisung erfolgen, kann ein paritätischer Schlüssel bei der Verteilung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Zeitpunkt der Zuweisung faktisch gar nicht angewendet werden.

Ebenfalls anzumerken ist, dass anerkannte Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, mit welcher ein Anspruch auf freie Mobilität innerhalb der Schweiz einhergeht. Aus diesem Grund ist eine Verteilung von Flüchtlingen ebenfalls nicht möglich, da diese Personen ihren Wohnort selbst wählen können.

Zu Ziffer 1.b)

Das Asylwesen ist eine Verbundsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Entscheide über Asylgesuche sind Sache des Bundes, der Vollzug des Entscheides obliegt den Kantonen. Der Bund gilt den Kantonen die Asylsozialhilfepauschale sowie eine Verwaltungspauschale und eine allfällige Nothilfepauschale ab. Weitere Folgekosten entfallen auf die Kantone. Eine Anpassung dieser Verbundsaufgabe ist weder wünschenswert noch opportun in Anbetracht der laufenden Revision. Um eine höhere und damit im Ergebnis kostendeckende Abgeltung durch den Bund sicherzustellen, wurde bereits auf Bundesebene interveniert.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass eine Anpassung des Verteilschlüssels im vorgeschlagenen Rahmen nicht umgesetzt werden kann, sich eine Anfrage an den Bund somit erübrigt und eine Abkehr von der Verbundsaufgabe Asylwesen abgelehnt wird.

Verteiler

- Grosser Rat